

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 12

Artikel: Bescheid über Nichteintreten
Autor: Lüthi, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Labourregime erworben hat. Es mag noch da und dort einige Schildbürger geben, die sich mit wahrem Geusenstolz einer ob solchem ewiggestrigen Betragen staunenden Mitwelt als die letzten Mohikaner des Kapitalismus vorzustellen belieben. Aber die Zeit ist zumindest nicht fern, die sie zwingt, zu sehen, wie lächerlich sie sich dabei machen!

J. W. B.

WERNER LÜTHI

Bescheid über Nichteintreten

Auf den Artikel des Genossen Robert Meyer («Rote Revue», September 1949) hat der Bundesanwalt, Herr Prof. Dr. Werner Lüthi, mit folgenden Zeilen geantwortet:

Der Meyer'sche «Hundstagsbrief» hat mich erreicht,
doch bin mit nichten ich darob erbleicht.
Mit sich'rer Hand griff ich nach dem geschriebnen Rech
damit dem Briefverfasser es Belehrung bräch't.

Von 1850 das Gesetz, betreffs Verantwortlichkeit, nennt in Art. 18 ff. als Besonderheit: Geht es um Klagen gegen den hohen Bundesrat, das Parlament «einen besondern Staatsanwalt» zu wählen hat!

Collega Meyer wird daher anheimgestellt, das Parlament zu «alarmieren», so es ihm gefällt. Er wende sich, zu Hundstags-Heldentaten, vor allem an den richt'gen Adressaten!

Sachlich, sodann, ist sehr bestimmt zu sagen, es war der Bundesrat bei seinem Tun getragen vom rechtgemäßen Willen um des Staats Bestand, zureichend seine Gründe, sich sorgend um das Land.

Notstand des Staates, wie der Bundesrat dies sah,
nötigt zum Handeln ihn, und es geschah:
Vorsorglich handeln ist Regierungspflicht.
Wer dies verkennt, der ist im Bilde nicht.

Ansonst müßt' er zum Schluß gelangen:
Kein Rechtsbruch wurde hier begangen,
auch blieb das Staatswohl unverletzt,
dem Staat zu dienen gilt es bis zuletzt!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

sig. *Lüthi, Ba.*

Genosse Friedrich Schneider hat im Nationalrat erklärt, unsere Staatsschutzbestimmungen seien «ein lyrisches Gedicht». Und siehe da – unser Bundesanwalt dichtet in der Tat. Wohl dem Staate, dessen politische Polizei von einem *poeta laureatus* geleitet wird.